

Ordnung für die Verwertung von kommerziellen Rechten (KRO)

Präambel

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 01 Anwendungsbereich
 - § 02 Umfang
 - § 03 Fortentwicklung
 - § 04 Sicherstellung der Verwendungszwecke
- II. Fernseh- und Hörfunkrechte sowie audiovisuelle Verwertungsrechte**
 - § 05 Spiele unter der Regie des Ligaverbandes
 - § 06 Spiele anderer Wettbewerbe
 - § 07 Rahmenbedingungen
- III. Sponsoring und Partnerschaften**
 - § 08 Kooperationen und Partnerschaften
 - § 09 Individualrechte
- IV. Verteilung der Einnahmen**
 - § 10 Vermarktung von Spielen
 - § 11 Andere kommerzielle Rechte
 - § 12 Umfang
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 15 Geltendmachung von Rechten, Aufgabendelegierung
 - § 16 Streitigkeiten

Richtlinie für die Verwertung von kommerziellen Rechten der Lizenznehmer

1. Allgemeines
2. Bekleidung der Mannschaft und Offiziellen
3. Werbung auf Bekleidung der Mannschaft und Offiziellen
4. Werbung auf Ball und Anzeigentafel/Videowürfel
5. Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung
6. Werbung auf Banden um das Spielfeld
7. Weitere Werbung auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung
8. Werbung Auf/mit sonstigen werbeformen

Richtlinie zur Verwertung von kommerziellen Rechten des Ligaverbandes

1. Geltungsbereich
2. Liga-Logo
3. Online
4. Sonstiges
5. Namensrechtspartner

Richtlinie für infrastrukturelle Anforderungen an Spiele

- A. Anforderungen an die Spielhalle
 1. Hallenabnahme
 2. Spielhalle
 3. VIP-Bereich

- B. Anforderungen an die Spielfläche

Medienrichtlinie für die Spiele der Lizenzligen

1. TV
2. Bewegtbild
3. Rough-Cuts
4. Online
5. Presse/Journalisten

Präambel

Um die Qualität des deutschen Handballs zu fördern, seine Traditionen zu erhalten und die gemeinschaftlichen Interessen der Ligaclubs zu verfolgen;

in Wahrnehmung seiner Verantwortung, die gleiche Verteilung der Vermarktungsrechte unter den Clubs zu gewähren und das einheitliche Erscheinungsbild (Werbung, Infrastruktur, Medien) der Marke Deutsche Handballbundesliga sicherzustellen;

unter Bezugnahme auf die Satzung des Deutschen Handball-Bundes Bestimmungen des Grundlagenvertrages zwischen dem Ligaverband und dem DHB, der Satzung und des Ligastatuts und Verträgen des Ligaverbandes, sowie der Vorgaben der europäischen Union, der International Handball Federation und der European Handball Federation

formuliert der Ligaverband folgende Ordnung nebst Richtlinien:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die kommerzielle Verwertung von Rechten aus den Lizenzligen durch den Ligaverband sowie dessen Lizenznehmer und Kapitalgesellschaften.

§2 Umfang

Die kommerzielle Verwertung von Rechten umfasst insbesondere:

1. Die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten;
2. Sponsoring;
3. Sonderwerbformen
4. Merchandising
5. Verwendung des Logos und der zur HBL gehörenden Symbolik (virtuell, akustisch und audiovisuell);
6. Die Nutzung zukünftig entwickelter technologischer und ökonomischer Verwertungsmöglichkeiten.

§ 3 Fortentwicklung

Der Ligaverband erschließt neue Möglichkeiten der Rechteverwertung und Vermarktung.

§ 4

Sicherstellung der Verwendungszwecke

Die Vereine haben in ihren Verträgen mit den notwendigen Parteien (z.B. Spieler) sicherzustellen, dass die HBL Vereinslogos, Vereinsnamen, Maskottchen, Bilder von Spielern und Spielernamen ausschließlich für zentrale bzw. Vermarktungszwecke der Liga im Ganzen (Gruppenvermarktung) (z. B. für Liga-Präsentationen, Anzeigen, HBL Homepage, Lizenz- und Merchandisingprodukte wie z.B. Pintafel, PC-Spiele o. ä.) verwenden dürfen.

II.

Fernseh- und Hörfunkrechte sowie audiovisuelle Verwertungsrechte

§ 5

Spiele unter der Regie des Ligaverbandes

Der Ligaverband kann Verträge mit Rundfunk- und Fernsehmedien sowie anderen, das Spiel durch Bild und Ton zur Verfügung stellenden Medien, zur Vermarktung von Spielen, die sich in seinem Verantwortungsbereich befinden, abschließen.

§ 6

Spiele anderer Wettbewerbe

Die Vermarktung der Spiele aus den Wettbewerben der International Handball Federation und der European Handball Federation an Medien, welche das Spiel in Bild und Ton veröffentlichen können, nehmen die jeweils teilnehmenden Lizenznehmer selbst wahr. Eine abweichende Regelung durch die jeweiligen Veranstalter bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Rahmenbedingungen

Der Ligaverband ist berechtigt, für die Vermarktung durch die Lizenznehmer verbindliche Rahmenbedingungen festzulegen, die dem Schutz des Produktes Lizenzhandball dienen.

III.

Sponsoring und Sonderwerbformen

§ 8

Kooperationen und Partnerschaften

Der Ligaverband kann, um die gemeinschaftliche Präsentation des Lizenzhandballs sicher zu stellen, für den Lizenzhandball insgesamt und seine jeweiligen Spielklassen und

Wettbewerbe gesondert Kooperationen und Partnerschaften für Sponsorings und Sonderwerbformen mit Dritten eingehen.
Diese können sich auch aus Verträgen über audiovisuelle Verwertungsrechte ergeben.

§ 9 Individualrechte

Soweit für eine gemeinschaftliche Vermarktung der ersten und zweiten Bundesliga erforderlich, kann der Ligaverband nach Rücksprache mit den jeweiligen Lizenznehmern Dritten Individualrechte einräumen, die die Lizenznehmer jeweils gleichermaßen verpflichten.

IV. Verteilung der Einnahmen

§ 12 Vermarktung von Spielen

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung von Spielen, die sich im Verantwortungsbereich des Ligaverbandes befinden, stehen unabhängig von der Person des Vermarktenden dem Ligaverband zu.
2. Aus diesen Einnahmen erhalten die HBL und die Lizenznehmer ihren Anteil.
3. Der Anteil der HBL für ihre Aufwendungen einschließlich der Distribution und Produktion des Basissignals wird am Anfang eines Abrechnungszeitraumes zwischen dem Präsidium des Ligaverbandes und der HBL festgelegt.
4. Die Lizenznehmer erhalten zu gleichen Teilen eine Zuwendung aus den Einnahmen der Vermarktung als Entgelt für die Spielteilnahme. Der Anteil der Lizenznehmer an den Gesamteinnahmen nach Abzug des Anteils der HBL wird am Anfang des Abrechnungszeitraumes vom Präsidium des Ligaverbandes festgelegt.

§ 13 Andere kommerzielle Rechte

Für die Verwertung anderer kommerzieller Rechte wird die Zuteilung der Einnahmen an die Lizenznehmer durch das Präsidium des Ligaverbandes auf Vorschlag der HBL getroffen. Im Übrigen gilt § 12.

§ 14 Umfang

Die Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten umfassen auch die Erlöse aus der Produktion und Distribution des Basissignals.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Geltendmachung von Rechten, Aufgabendelegierung

Der Ligaverband macht die aus dieser Ordnung entstehenden Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend. Die Wahrnehmung einzelner Rechte und Aufgaben aus dieser Richtlinie kann auf die HBL übertragen werden, sofern die Satzung oder der Grundlagenvertrag mit dem Deutschen Handballbund dem nicht entgegenstehen.

§ 16 Streitigkeiten

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten dieser Ordnung oder der Verhängung von Vertragsstrafen, die sich zwischen dem Ligaverband oder dem für ihn handelnden Organ auf der einen Seite und dem Lizenzbewerber/Lizenznehmer oder anderen durch die Entscheidungen beschwerten Dritten ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht nach § 12 HBL-Satzung zuständig. Dieses Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit aus diesen Richtlinien vorliegt.

Eine Klage ist innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung bei der HBL einzureichen (Ausschlussfrist).

Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und durch diesen bestellte Organe bzw. Gremien sind ausgeschlossen, es sein denn, der Nachweis erfolgt, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.